

# **Aktuelle Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht**

*Die Niedrigzinsphase stellt die Versicherungsbranche weiterhin vor große Herausforderungen – Einblicke in die aufsichtsrechtliche Praxis der BaFin beim Kölner versicherungsrechtlichen Jour Fixe.*

Dr. Riccarda Marcelli

Der versicherungsrechtliche Jour Fixe ist seit Jahren eine feste Institution, die das Institut für Versicherungsrecht in Kooperation mit dem Verein der Förderer des Instituts für Versicherungswissenschaften an der Universität zu Köln und den Rechtsanwälten Bach, Langheid & Dallmayr ausrichtet. Zweimal im Jahr wird dort zu aktuellen versicherungsrechtlichen Fragestellungen referiert und diskutiert. Am 31. Mai 2017 sprach Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin, über die Auswirkungen der Niedrigzinsphase und die damit einhergehenden Herausforderungen im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung.

## **Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Lebensversicherung**

Grund betonte, dass die Finanzierung der Zinszusatzreserve für Lebensversicherer weiterhin sehr herausfordernd sei. Die bereits aufgebaute Reserve in Höhe von 44 Milliarden Euro solle in diesem Jahr um weitere 20 Milliarden Euro aufgestockt werden, was für die Lebensversicherer einen großen Kraftakt darstelle. Diese seien daher gefordert, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen. Ferner sprach sich Grund für die Absenkung der Abschlusskosten aus, da dies aus ökonomischer Sicht eine schlichte Notwendigkeit sei. Die BaFin werde Zielvorstellungen hinsichtlich der Provisionshöhe formulieren.

## **Rechtliche Fallstricke bei der Beitragsanpassung**

Ebenso wie im Fall der Lebensversicherung bestehen auch bei der substitutiven Krankenversicherung langfristige Garantien, die zu erfüllen sind. Eine Reaktionsmöglichkeit bei Veränderung der Rechnungsgrundlage ist die Beitragsanpassung, die der Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders bedarf. Das AG Potsdam erachtete in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016, Az. 29 C 122/16, eine Beitragserhöhung für unwirksam, da der beteiligte Treuhänder nicht unabhängig gewesen sei. Nach Auffassung des Gerichts liegt die erforderliche Unabhängigkeit nur vor, wenn der Treuhänder nicht mehr als 30% seiner Einkünfte von einem Unternehmen bezieht. Dieses Urteil sieht Grund kritisch, da die zur Begründung herangezogene Vorschrift des § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB direkt nur für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer gilt. Eine analoge Anwendung der Vorschrift komme sowohl aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen Treuhändern und Wirtschaftsprüfern als auch mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht in Betracht, da der Gesetzgeber im Rahmen vorheriger Änderungen keine entsprechende Regelung in das VAG eingefügt habe. Vielmehr sei die Unabhängigkeit im Rahmen der Bestellung des Treuhänders zu prüfen. Nach § 157 Abs. 1 Satz 1 VAG darf insbesondere kein Anstellungsvertrag oder sonstiger Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen sein oder der Treuhänder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzen. Grund stellte klar, dass für die BaFin kein „Denkverbot“ zur Bestimmung weiterer Ausschlusskriterien bestehe, sondern ausweislich des Wortlauts auch weitere Fälle anerkannt werden könnten.

## **Gesetzliche Neuerungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

Durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wird die reine Beitragszusage als Form der betrieblichen Altersversorgung eingeführt, § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG. Unter Abweichung vom Prinzip der Subsidiärhaftung schuldet der Arbeitgeber bei der reinen Beitragszusage, die auf Grundlage eines Tarifvertrages vereinbart werden kann, ausschließlich die Zahlung des Beitrages. Weder der Arbeitgeber noch die Versorgungseinrichtung garantiert eine bestimmte Höhe der Leistungen. Grund begrüßte die Verabschiedung des BRSG am 1. Juni 2017 und stellte heraus, dass die BaFin den Inhalt des jeweiligen Tarifvertrages prüfen sowie die Durchführung der Beitragszusage überwachen werde.

Der nächste versicherungsrechtliche Jour Fixe findet am 29. November 2017 im Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln statt. Dann wird Professor Dr. Roland Rixecker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, zum Thema „*Aktuelle Fragen der Berufsunfähigkeitsversicherung*“ referieren. Weitere Informationen unter: [www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de](http://www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de).

Dr. Riccarda Marcelli ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität zu Köln.